VERORDNUNG (EWG) Nr. 3294/74 DES RATES

vom 19. Dezember 1974

zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Haselnüsse der Tarifstelle ex 08.05 G des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in der Türkei

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3375/73 des Rates vom 10. Dezember 1973 über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft (2) muß die Gemeinschaft den Zollsatz, den sie bei der Einfuhr von Haselnüssen, frisch oder getrocknet, auch ohne äußere Schalen oder enthäutet, der Tarifstelle ex 08.05 G des Gemeinsamen Zolltarifs anwendet, im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents von 21 700 t um 37,5 v. H. senken. Deshalb ist es angebracht, für 1975 das betreffende Gemeinschaftszollkontingent zu eröffnen. Die Anwendung des Senkungssatzes von 37,5 v. H. auf den Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs ergibt einen Kontingentszollsatz von 2,5 % für die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung. Hinsichtlich der neuen Mitgliedstaaten ist zu bemerken, daß Artikel 2 Absätze 1 und 3 des Interimsabkommens, durch das einige Bestimmungen des Ergänzungsabkommens in Kraft gesetzt werden, zum einen vorsieht, daß die auf Grund des Assoziierungsabkommens vorgeschriebenen Zollsenkungen von den neuen Mitgliedstaaten mit Inkrafttreten des genannten Interimsabkommens nach den festgelegten Anteilen und Zeitplänen durchgeführt werden und daß die Sätze, von denen die neuen Mitgliedstaaten bei der Anwendung dieser Senkungen ausgehen, diejenigen sind, die sie jeweils gegenüber dritten Ländern anwenden, und zum anderen, daß die Zollsätze, die sich aus der Anwendung dieser Senkungen insbesondere auf die in Anhang 6 des Zusatzprotokolls aufgeführten Erzeugnisse — zu denen auch Haselnüsse gehören — ergeben, keinesfalls niedriger sein dürfen als diejenigen, die die neuen Mitgliedstaaten gegenüber der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung anwenden. Die von den neuen Mitgliedstaaten im Rahmen des Zollkontingents vorzunehmende Senkung ist daher in einigen Fällen auf 40 v. H. zu beschränken.

Es ist vor allem zu gewährleisten, daß alle Importeure der Mitgliedstaaten den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und daß der vorgesehene Kontingentszollsatz auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren in die Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung des Kontingents fortlaufend angewendet wird. Dem Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze entsprochen werden, indem der Ausnutzung des Gemeinschaftszollkontingents eine Aufteilung der Menge auf die Mitgliedstaaten zugrunde gelegt wird. Damit die tatsächliche Marktentwicklung bei diesen Waren möglichst weitgehend berücksichtigt wird, ist diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorzunehmen, der einerseits an Hand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren aus der Türkei und andererseits nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum zu berechnen ist.

Nach den verfügbaren Statistiken haben sich die Einfuhren dieses Erzeugnisses mit Herkunft aus der Türkei in die Mitgliedstaaten in den Jahren 1971, 1972 und 1973 wie folgt entwickelt und haben an den Gesamteinfuhren der Gemeinschaft den nachstehend aufgeführten prozentualen Anteil:

(1) ABl. Nr. C 140 vom 13. 11. 1974, S. 9.
(2) ABl. Nr. L 345 vom 15. 12. 1973, S. 1.

	1971		1972		1973	
	in t	in %	in t	in %	in t	in %
Deutschland	24 166	65,88	36 776	70,59	39 133	72,66
Benelux	4 557	12,42	5 220	10,02	3 323	6,17
Frankreich	3 581	9,76	4 906	9,42	6 170	11,45
Italien	148	0,40	197	0,38	150	0,28
Dänemark	854	2,33	795	1,53	975	1,81
Irland	177	0,48	424	0,81	201	0,37
Vereinigtes Königreich	3 200	8,73	3 777	7,25	3 910	7,26
	36 683		52 095		53 862	

Unter Berücksichtigung dieser Daten und der voraussichtlichen Marktentwicklung des Erzeugnisses im Jahre 1975 sowie insbesondere der Vorausschätzungen einiger Mitgliedstaaten läßt sich der ursprüngliche prozentuale Anteil der Kontingentsmenge annähernd wie folgt festsetzen:

Deutschland	65,93,
Benelux	10,14,
Frankreich	8,20,
Italien	0,25,
Dänemark	2,67,
Irland	1,66,
Vereinigtes Königreich	11,25.

Um der möglichen Entwicklung der Einfuhren des betreffenden Erzeugnisses in die einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist die Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen, wobei die erste zwischen den Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten bestimmt ist, die ihre ursprüngliche Quote ausgeschöpft haben. Um den Importeuren eines jeden Mitgliedstaats eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate des Gemeinschaftszollkontingents relativ hoch festzusetzen, die im vorliegenden Fall bei 80 v. H. der Kontingentsmenge liegen könnte.

Die ursprünglichen Quoten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und Unterbrechungen zu vermeiden, muß jeder Mitgliedstaat, der seine ursprüngliche Quote fast völlig ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß vorgenommen werden, wenn die zusätzlichen Quoten fast völlig ausgenutzt sind und so oft es die Reserve zuläßt. Die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen gewissen Teil davon auf die Reserve übertragen, damit nicht ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat ungenutzt bleibt, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte. Da es sich um jahreszeitlich bedingte Einfuhren handelt, dürfte es angebracht sein, die Übertragungsgrenze auf 40 v. H. der ursprünglichen Quote festzusetzen.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1975 wird in der Gemeinschaft ein Gemeinschaftszollkontingent von 21 700 t für Haselnüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne äußere Schalen oder enthäutet, der Tarifstelle ex 08.05 G des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in der Türkei eröffnet.

(2) Im Rahmen dieses Zollkontingents wird der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs bis zu der Höhe von 2,5 % ausgesetzt.

(3) Die neuen Mitgliedstaaten wenden die im Rahmen des Gemeinschaftszollkontingents gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Beitrittsakte, des Interimsabkommens und der Verordnung (EWG) Nr. 3375/73 berechneten Zölle an.

(4) Dieses Zollkontingent wird gemäß den nachstehenden Vorschriften aufgeteilt und verwaltet.

Artikel 2

(1) Das in Artikel 1 Absatz 1 genannte Zollkontingent wird in zwei Raten aufgeteilt.

(2) Die erste Rate von 17 700 t wird auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 bis 31. Dezember 1975 gelten, belaufen sich auf folgende Mengen:

Deutschland	11 669 t,
Benelux	1 795 t,
Frankreich	1 451 t,
Italien	45 t,
Dänemark	472 t,
Irland	294 t,
Vereinigtes Königreich	1 974 t.

(3) Die zweite Rate in Höhe von 4 000 t bildet die Reserve.

Artikel 3

(1) Hat ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche in Artikel 2 Absatz 2 festgelegte Quote oder — bei Anwendung von Artikel 5 — die gleiche Quote abzüglich der auf die Reserve übertragenen Menge zu 90 v.H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer gegebenenfalls aufgerundeten zweiten Quote in Höhe von 15 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

(2) Ist nach Ausschöpfung der ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 7,5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor.

(3) Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

Dieses Verfahren wird bis zur Erschöpfung der Reserve angewandt.

(4) Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten niedrigere Quoten ziehen als in diesen Absätzen vorgesehen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese unter Umständen nicht ausgeschöpft werden können. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie zur Anwendung dieses Absatzes veranlaßt haben.

Artikel 4

Die gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis 31. Dezember 1975.

Artikel 5

Hat ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche Quote am 15. Oktober 1975 nicht ausgeschöpft, so überträgt er spätestens am 31. Oktober 1975 den nicht ausgenutzten Anteil seiner Quote, der 40 v. H. der ursprünglichen Menge übersteigt, auf die Reserve. Er kann eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge unter Umständen nicht ausgenutzt wird.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 31. Oktober 1975 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die bis 15. Oktober 1975 einschließlich getätigt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet wurden, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ursprünglichen Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet diese nach Erhalt der Mitteilungen über den Stand der Ausschöpfung der Reserve.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 5. November 1975 über die Reservemenge, die nach den gemäß Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleibt.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, die Restmenge an.

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, damit nach Eröffnung der zusätz-

lichen Quoten, die sie gemäß Artikel 3 gezogen haben, die fortlaufende Anrechnung auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent erfolgen kann.

(2) Die Mitgliedstaaten garantieren den in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Waren freien Zugang zu den Quoten, die ihnen zugeteilt wurden oder die sie aus der Reserve entnommen haben.

(3) Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Waren nach Maßgabe der Gestellung der betreffenden Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr auf ihre Quoten an.

(4) Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird auf Grund der gemäß Absatz 3 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet worden sind.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 1974.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. P. FOURCADE